

## **Art. 25 Kostenverwaltung**

- (1) Die Kostenverwaltung steht unter der Leitung des Staatsministeriums.
- (2) Das Staatsministerium erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Kostenverwaltungsvorschriften.